

Die Kurzzeitpflege bietet die Möglichkeit einer *zeitweisen* vollstationären Pflege. Eine Vollversorgung ist für eine begrenzte Zeit gesichert. Mögliche Gründe für Kurzzeitpflege können sein

- Nach einem Krankenhausaufenthalt besteht noch erhöhter Betreuungs- und Hilfebedarf
- Pflegeperson fällt aus und kann die Pflege temporär nicht erbringen, z.B. wegen Urlaub oder Krankheit
- Umbaumaßnahmen in der Wohnung bei einer Veränderung der Pflegesituation (z.B. wenn der Pflegebedürftige auf einen Rollstuhl angewiesen ist)

Für bis zu acht Wochen pro Jahr steht Pflegepersonen ab Pflegegrad 2 ein Budget von maximal 1854 € pro Jahr für Kurzzeitpflege zur Verfügung. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht am Ende eines Kalenderjahres ausgeschöpft wird.

Bei den Angeboten zur Kurzzeitpflege wird zwischen zwei Angebotstypen unterschieden:

- Solitäre Kurzzeitpflegen: Einrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflege anbieten
- Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze: Sie werden von Pflegeheimen angeboten, die Kurzzeitpflege, je nach freien Kapazitäten, anbieten

Wichtig zu wissen!

- Kurzzeitpflege wird bei der Pflegekasse beantragt. Eine Vorpflegezeit von sechs Monaten (wie bei der Inanspruchnahme von Verhinderungspflege) ist nicht notwendig.
- Der Leistungsanspruch bei der Kurzzeitpflege kann erhöht werden, in dem Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) umgewandelt werden (auch für die Umwandlung gilt bis zum 01.07.2025 wieder die Vorpflegezeit von sechs Monaten). Dann steht für die Kurzzeitpflege ein Budget von bis zu 3.539 € pro Jahr zur Verfügung.
- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Hotelkosten) und Investitionskosten müssen privat gezahlt werden. Wie bei der Tagespflege können diese Kosten durch den Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) mitfinanziert werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.